

HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Ökologie und Umweltschutz im
Studiengangsverbund Life Sciences
an der

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

vom

09.01.2008

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Ökologie und Umweltschutz
im Studiengangsverbund Life Sciences
an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH)**

Gemäß der §§ 23 Abs.1, 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ökologie und Umweltschutz als Satzung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck der Bachelor - Prüfung	5
§ 2 Akademischer Grad	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums	5
§ 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung	5
§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für Bachelor-Prüfung	6
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	7
§ 7 Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten	8
§ 9 Prüfungsausschuss	9
§ 10 Zentrales Prüfungsamt	10
§ 11 Prüfer und Beisitzer	10
2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen	
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	
§ 12 Module	11
§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen	11
§ 14 An- und Abmeldungen zu Modulprüfungen	11
§ 15 Freiversuch	12
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen u. Prüfungsorganisation	13
§ 18 Mündliche Prüfungsleistung	13
§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung	14
§ 20 Klausur	14
§ 21 Bachelor-Arbeit	14
§ 22 Alternative Prüfungsleistung	15
2. Unterabschnitt: Studienbegleitende Module	
§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)	16
3. Unterabschnitt: Abschlussmodul	
§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls	17

3. Abschnitt: Bachelor-Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25	Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement	18
§ 26	Studienergänzende Module (Wahlmodule)	18

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27	Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 28	Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen	19
§ 29	Widerspruchsverfahren	19
§ 30	Zuständigkeiten	19
§ 31	Inkrafttreten	20

Anlagen

Anlage 1:	Prüfungsplan
Anlage 2:	Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote
Anlage 3:	Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster)
Anlage 4:	Bachelor-Urkunde (Textmuster)
Anlage 5:	Englische Übersetzung der Bachelor-Urkunde (Textmuster)
Anlage 6:	Diploma Supplement (deutsches Textmuster)
Anlage 7:	Diploma Supplement (englisches Textmuster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Ökologie und Umweltschutz. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Zittau/ Görlitz (FH) den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc).

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHG vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert. Dies gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern kann die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(2) Das Studium besteht aus 37 Modulen einschließlich eines Praxismoduls und eines Abschlussmoduls.

(3) Das Studium hat einen Umfang von 210 Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt). Dabei entfallen auf jedes Semester jeweils 30 ECTS-Punkte. Die Lehrveranstaltungen haben einen Gesamtumfang von 152 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau und Fristen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus Modulen, die jeweils durch Modulprüfungen abgeschlossen werden. Mit dem erfolgreichen Abschluss des letzten Moduls – dem Abschlussmodul – ist die Bachelor-Prüfung bestanden.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Unter den Modulen ist zu unterscheiden zwischen den studienbegleitenden Modulen und dem Abschlussmodul (siehe Anlage 1).

(3) Durch das Prüfungsverfahren und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Studiensemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Nur in besonders begründetem Ausnahmefall kann eine zweite Wiederholung der Bachelor-Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zugelassen werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn die Nichtzulassung der zweiten Wiederholung der Bachelor-Prüfung für den Prüfling eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(4) Für den Prüfungsteil der Bachelor-Arbeit gilt § 21 Abs.9; d.h. die Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung für Module und für die Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Es sind die Wichtungen der Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2) zu verwenden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung sind die Wichtungsfaktoren der Anlage 2) zu berücksichtigen. Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bezüglich der Gesamtnote gemäß Absatz 3 ist neben einer Einstufung in das absolute Notensystem eine relative Einstufung nach dem ECTS-Notensystem vorzunehmen und getrennt auszuweisen. Mit Hilfe des ECTS- Notensystems sind alle bestandenen Abschlussprüfungen einer Kohorte wie folgt einzuordnen:

die besten 10 Prozent	= „A“
die nächsten 25 Prozent	= „B“
die nächsten 30 Prozent	= „C“
die nächsten 25 Prozent	= „D“
die nächsten 10 Prozent	= „E“.

Für nicht bestandene Abschlussprüfungen wird die Note „F“ vergeben. Die ECTS-Note wird vorbehaltlich einer ausreichend großen Kohorte bzw. Bezugsgröße vergeben. Hierüber entscheidet der Leiter der Akademischen Verwaltung.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht termingerecht zur Bewertung vorgelegt wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich dem Prüfungsausschuss angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Versäumnis wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschutz ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt absolviert werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen die Überprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 3 verlangen. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn die Prüfung des Abschlussmoduls nicht bestanden ist oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 vorliegen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 2 gebildete Modulnote mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist. Bei der Abschlussmodulprüfung muss neben der Voraussetzung des Satzes 1 sowohl die Bachelor-Arbeit als auch die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden sein. Außerdem müssen in folgenden Modulen wegen ihrer besonderen berufsqualifizierenden Bedeutung alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden sein:

Code	Modulname
2	Physik II für Life Sciences
5	Informatik
9	Allgemeine und anorganische Chemie

- 10 Physikalische Chemie
- 11 Organische Chemie – Grundlagen für Life Sciences
- 13 Mikrobiologie
- 14 Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen
- 27 Geoinformationssysteme
- 31 Umweltorientierte Unternehmensführung III – Methoden/Anwendung/ Existenzgründung
- 33 Risikomanagement/Umwelttechnik
- 35 Sortiertechnik/VT-Grundlagenpraktikum
- 36 Vegetationskunde
- 39 Landschaftsplanung Bachelor
- 40 Praxismodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz

(3) Über eine nicht bestandene Modulprüfung ist der Prüfling in der im Fachbereich üblichen Weise zu informieren. Der Prüfling erhält darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist bzw. wenn der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund nicht fristgemäß stellt.

(5) Besteht der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht, kann er an anderen Prüfungen solange noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt worden ist.

(6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des Bachelor-Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und die ECTS-Punkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist und aufgrund der endgültig nicht bestandenen Prüfung im Bachelor-Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(8) Die Hochschule stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Bachelor-Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in nationalen und internationalen Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Bachelor-Studiengangs der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von

Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Punkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sowie Module und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 3 vorliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Vertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und
5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Naturwissenschaften bestellt. Für die unter Satz 2 Nr.3-5 aufgeführten Prüfungsausschussmitglieder werden Vertretungsberechtigte bestellt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und Vertretungsberechtigten ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die Bestellung eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters abgelaufen, verlängert sich dessen Mitgliedschaft bis zur Bestellung eines Nachfolgers.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren. Soweit er einem Widerspruch nicht abhilft, legt er ihn dem Zentralen Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt der Studienkommission Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf ein oder mehrere Mitglied/ Mitglieder – mit Ausnahme der studentischen Mitglieder – übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertretungsberechtigten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) An der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich unter dem Vorsitz des Prorektors Bildung, aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und dem Dezernenten Akademische Verwaltung zusammen.

(9) Bezüglich der Zuständigkeiten der Ausschüsse wird auf § 30 verwiesen.

§ 10 Zentrales Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) besteht ein Zentrales Prüfungsamt. Diesem obliegt der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse. Das Zentrale Prüfungsamt unterstützt die Arbeit der Prüfungsausschüsse. Die Mitarbeiter des Prüfungsamtes sowie alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Angehörigen der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Die Zuständigkeiten sind in § 30 geregelt.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer sind zur Bewertung von Prüfungsleistungen berechtigt; Beisitzer sind zur Beratung berechtigt. Prüfer bzw. Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Prüfen darf, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt hat. Entsprechend der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Bei mehreren Prüfern soll mindestens einer der Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(3) Beisitzen darf, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(4) Der Name des Prüfers bzw. die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündli-

che Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(6) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

2. Abschnitt: Module, Modulprüfungen und Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 12 Module

Module gemäß § 4 Absatz 1 werden durch bestandene Modulprüfungen gemäß § 7 Absatz 2 abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. In der Anlage 1) sind den Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen zugeordnet.

§ 13 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für diesen Bachelor-Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) eingeschrieben ist und
2. die Prüfungsvorleistungen (gemäß §§ 17 ff.) innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und gemäß § 2 der Studienordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen gemäß § 4 Absatz 3 verloren hat.

(3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden. Dies gilt nicht für Studenten, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 14 Anmeldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfung und den entsprechenden Prüfungsvor-

und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. In Wahlpflicht- als auch in Wahlmodulen und zum Freiversuch hat sich der Prüfling selbst bei den zuständigen Prüfern zur Prüfung anzumelden. Satz 2 gilt auch für den Personenkreis aus § 13 Abs.3 Satz 2.

(2) Der Prüfling kann sich von einer Modulprüfung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist der Prüfling automatisch zur nächsten Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung angemeldet.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor der nach dem Studienablaufplan empfohlenen Frist gemäß § 14 Absatz 1 nach Anmeldung durch den Prüfling abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die einzelne Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, wird in einer erneuten Modulprüfung angerechnet.

(2) Zur Notenaufbesserung kann auf Antrag des Prüflings die bestandene Modulprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Beinhaltet die Modulprüfung mehrere Prüfungsleistungen, sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen. Es zählt die bessere Modulnote.

(3) Bei der Bestimmung der Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch bleiben unberücksichtigt

1. Urlaubssemester, soweit keine Ausnahme gemäß § 13 Abs.3 S.2 vorliegt,
2. Studiensemester im Ausland, sofern sie nicht einem Studiensemester an der Hochschule als gleichwertig angerechnet wurden und
3. Hochschulsesemester, die in anderen Studiengängen zurückgelegt wurden, wenn keine Anrechnung auf den Bachelor-Studiengang erfolgte.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, dann wird eine Prüfungsleistung, die mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist, bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung angerechnet und nicht wiederholt. Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung ist der Prüfling für die Wiederholungsprüfung angemeldet. Satz 1 gilt auch für noch offene Prüfungsleistungen einer bereits begonnenen Modulprüfung, für die noch keine Modulnote gemäß § 5 Abs.2 gebildet werden konnte. Der Prüfling kann sich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich abmelden. Das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist durch den zuständigen Fachbereich in der Regel in dem Zeitraum für Wiederholungsprüfungen (§17 Absatz 5) zu ermöglichen

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung bzw. einer einzelnen Prüfungsleistung innerhalb einer Modulprüfung ist nur in besonders begründetem Ausnahmefall auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Ergebnis

der ersten Wiederholungsprüfung gegenüber dem Prüfling bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Die genehmigte zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin gemäß § 17 Absatz 5 durchzuführen.

§ 17 Arten der Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsorganisation

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündliche Prüfungsleistung (§ 18),
2. die schriftliche Prüfungsleistung (§§ 19-21) und
3. die alternative Prüfungsleistung (§ 22).

(2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die in der jeweiligen Art der Prüfungsleistung gemäß §§ 18ff. erbracht werden, ohne differenziert bewertet werden zu müssen und ohne in die Gesamtbewertung einzu- gehen. Die Prüfungsvorleistungen sind abschließend in Anlage 1) aufgeführt und unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keiner Einschränkung. Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie entsprechend den fachspezifischen Festlegungen mit „erfolgreich“ oder, bei Bewertung mindestens mit „ausrei- chend“ (Note 4) bewertet wurden.

(3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinde- rung, chronischer Krankheit, Schwangerschaft bzw. Mutterschutz nicht in der Lage ist, Prüfungsvor- bzw. Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestat- tet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Zwischen einzelnen Prüfungsleistungen soll in der Regel ein Tag Zwischenraum sein.

(5) Die Zeiträume für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden auf der Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistung

(1) Die mündliche Prüfungsleistung ist ein Prüfungsgespräch (PM). Durch die mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling zwischen 20 und 50 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Be- handlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch den Beisitzenden bzw. den zweiten Prüfer zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte des Prüf- lings.

(6) Studierende, die zu der gleichen Prüfung für einen späteren Prüfungstermin angemeldet sind, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Prüfungsgespräch als Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Prüflinge widerspricht. Zum Prüfungsgespräch in Form der Verteidigung kann mit Zustimmung des Prüflings die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

§ 19 Schriftliche Prüfungsleistung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind:

1. die Klausur (§ 20) und
2. die Bachelor-Arbeit (§ 21).

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach vier Wochen, hochschulüblich bekannt zu geben. Dabei ist die Anonymität der Prüflinge zu wahren.

§ 20 Klausur

(1) Durch die Klausur (PK) soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsgebietes Aufgaben zu lösen und/oder ein Thema zu bearbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Klausur dauert 90 bis 180 Minuten, ist zu beaufsichtigen, zu protokollieren und nicht-öffentlich. Im Rahmen von Fremdsprachenmodulen sowie im Modul Vegetationskunde können Klausuren die Dauer von 90 Minuten unterschreiten. Die Bewertung erfolgt, wenn deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, in der Regel mindestens durch zwei Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Prüfling im Rahmen des Abschlussmoduls den Nachweis erbringen, dass er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums eine Fragestellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden mit Erfolg selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist von einem Prüfer gemäß § 11 Absatz 1 und 2 zu betreuen. Der Betreuer muss an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) tätig sein. Bei der Auswahl des Themas für die Bachelor-Arbeit kann der Prüfling Wünsche äußern. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema wird dadurch nicht begründet. Hat der Prüfling sich innerhalb von drei Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul nicht geäußert, erhält er ein Thema von Amts wegen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann in Kooperation mit einem Unternehmen, einem Fachverband oder einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Dekan des Fachbereichs Mathematik/ Naturwissenschaften. Dafür erforderlich ist:

1. der Antrag auf Erteilung eines Themas für die Bachelor-Arbeit und
2. die Vorlage des Zulassungsnachweises zum Abschlussmodul gemäß § 24 Absatz 1.

Thema, Ausgabedatum, Abgabetermin und Prüfer sind bei Ausgabe auf dem Zulassungsnachweis aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Sie kann bei experimentellen und empirischen Themenstellungen von 3 auf bis zu 4 Monate bei der Erteilung der Themenstellung festgesetzt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe. Die Bachelor-Arbeit ist bei dem auf der Aufgabenstellung genannten Abgabeort in zweifacher gebundener Ausfertigung und auf einem gebrannten elektronischen Datenträger innerhalb der Frist einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist bei Versendung das Datum des Poststempels maßgeblich. Kann die Frist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann nach rechtzeitigem, schriftlichem Antrag die Frist um 2 Monate verlängert werden. Mit der Einreichung der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Bei der Einreichung der Bachelor-Arbeit ist das Eingangsdatum aktenkundig zu machen. Hält der Prüfling die Frist gemäß Satz 1, 2 bzw. 6 nicht ein, wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden. In diesem Fall sind neben der englischen Fassung die Thesen der Arbeit in ausführlicher Form in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei darf die Gruppe aus höchstens drei Prüflingen bestehen. Innerhalb der Gruppenarbeit muss die Prüfungsleistung des Prüflings bewertungsfähig sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich von den anderen Prüfungsleistungen der Mitprüflinge der Gruppenarbeit nach objektiven Kriterien eindeutig abgrenzen lässt. Absatz 5 Satz 7 findet auf die Gruppenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Versicherung nicht auf die gesamte Arbeit, sondern auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit bezieht.

(8) In der Regel ist die Bachelor-Arbeit von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgen.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 4 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Alternative Prüfungsleistung

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

1. als Belegarbeit (Absatz 2)
2. als Referat (Absatz 3)
3. als Laborleistung (Absatz 4)

(2) Die Belegarbeit (PB) ist eine Prüfungsleistung, bei der im Verlaufe des Semesters durch den Prüfling die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas erfolgt und die von fachlich-methodischen Konsultationen begleitet wird. Sie ist spätestens am ersten Tag des Prüfungszeitraumes im jeweiligen Semester bei dem Prüfer bzw. den Prüfern abzugeben.

(3) Das Referat (PR) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen schriftlichen Erarbeitung und anschließender Präsentation eines Themas. Das Referat kann auch zeitnah im Verlaufe der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht werden.

(4) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

2. Unterabschnitt: Studienbegleitende Module

§ 23 Studienbegleitende Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

(1) Pflichtmodule im Bachelor-Studiengang Ökologie und Umweltschutz sind:

1. Mathematik I für Life Sciences
2. Mathematik II für Life Sciences
3. Physik I für Life Sciences
4. Physik II für Life Sciences
5. Informatik
6. Allgemeine Biologie
7. Fremdsprachen I
8. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen
9. Allgemeine und anorganische Chemie
10. Physikalische Chemie
11. Organische Chemie-Grundlagen für Life Sciences
12. Funktionsmorphologie/Systematik
13. Mikrobiologie
14. Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen
15. Umweltorientierte Unternehmensführung II - Instrumente
16. Altlasten/Deponien/Schadstoffmonitoring/Probenahme
17. Recht/Umweltrecht
18. Betriebswirtschaftslehre
19. Mechanische Umweltverfahrenstechnik
20. Technische Thermodynamik
21. Thermische Umweltverfahrenstechnik
22. Abfallwirtschaft/Abwasserbehandlung/Abluft-/Abgasreinigung
23. Allgemeine Ökologie
24. Ökosystemkunde
25. Hydrobiologie
26. Karte und Kartierung
27. Geoinformationssysteme
28. Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe
29. Geoökologie - Grundlagen
30. Geoökologie - Arbeitsmethoden
31. Umweltorientierte Unternehmensführung III – Methoden/Anwendung/Existenzgründung
40. Praxismodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz

(2) Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Ökologie und Umweltschutz Studienrichtung Naturschutz und Landschaftsplanung (N/L) sind:

- 36. Vegetationskunde
- 37. Tiersystematik/Artenschutz
- 38. Geoökologie II
- 39. Landschaftsplanung/Biotopschutz Bachelor

Wahlpflichtmodule im Bachelor-Studiengang Ökologie und Umweltschutz Studienrichtung Umweltorientierte Unternehmensführung und Technischer Umweltschutz (U/T) sind:

- 32. Industrial ecology/ Ecoefficiency
- 33. Risikomanagement/Umwelttechnik
- 34. Fluidodynamik I
- 35. Sortiertechnik/VT-Grundlagenpraktikum

Das jeweilige Lehrangebot wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens 5 Studierende angemeldet haben.

3. Unterabschnitt: Abschlussmodul

§ 24 Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls

(1) Der Prüfling ist zum Abschlussmodul zuzulassen, wenn er alle studienbegleitenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) gemäß §§ 13 ff., 23 - mit Ausnahme der Module des letzten Studienseesters - abgeschlossen hat. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfling einen Zulassungsnachweis aus.

(2) Gegenstand der Modulprüfung des Abschlussmoduls sind folgende zwei Prüfungsleistungen:

- 1. Bachelor-Arbeit (§ 21) und
- 2. Verteidigung der Bachelor-Arbeit (Absatz 3)

(3) Die Verteidigung der Bachelor-Arbeit findet als mündliche Prüfungsleistung gemäß §§ 17 Absatz 1 Nr.1, 18 im Rahmen eines Prüfungsgespräches (PM) statt. Die mündliche Prüfung in Form der Verteidigung der Bachelor-Arbeit ist in der Regel in der Sprache der Bachelor-Arbeit durchzuführen. Das Prüfungsgespräch beginnt mit einem einführenden Vortrag des Prüflings. Zugelassen ist derjenige Prüfling, dessen Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden ist und der alle studienbegleitenden Module abgeschlossen hat. Über § 18 Absatz 1 hinausgehend dient die Verteidigung der Bachelor-Arbeit insbesondere der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(4) Die Präsentationsunterlagen des einführenden Vortrags der Verteidigung gemäß Absatz 3 sind auch in elektronischer Form auf einem gebrannten Datenträger einzureichen.

3. Abschnitt: Bachelor - Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und studienergänzende Module

§ 25 Bachelor-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird entsprechend den Anlagen 3) bis 7) ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Science“ sowie ein Diploma Supplement in englisch und deutsch ausgefertigt.

§ 26 Studienergänzende Module (Wahlmodule)

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den in § 23 vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, wenn die entsprechenden Modulzulassungsvoraussetzungen vorliegen. Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 oder nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 8 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der entsprechenden Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (Note 5) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(3) Vor einer Entscheidung wird dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.

(4) Das unrichtige Zeugnis bzw. die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement gemäß § 25 einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen. Das Datum des Zeugnisses zeigt den Fristbeginn an.

§ 28 Aufbewahrung und Einsicht von Prüfungsunterlagen

(1) Die Prüfungsunterlagen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Hochschule aufbewahrt.

(2) Im Fachbereich, welcher die jeweilige Prüfung durchführt, werden aufbewahrt:

1. die Unterlagen schriftlicher sowie alternativer Prüfungsleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung,
2. die Protokolle aller mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie alle Unterlagen der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen zwei Jahre ab dem Termin der Bekanntgabe der Bewertung und
3. Abschlussarbeiten, darauf bezogene Gutachten sowie das Protokoll der Verteidigung fünf Jahre ab dem Ende des Semesters, in welchem die Bewertung erfolgte.

(3) Im Prüfungsamt bzw. in dem Archiv der Hochschule werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften aufbewahrt:

1. Meldungen der Prüfungsergebnisse aus den Fachbereichen,
2. Beschlüsse und Bescheide der Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsnachweise der Studierenden sowie Protokolle der Abschlussprüfung,
4. Duplikate der Zeugnisse, Urkunden, Leistungsnachweise und des Diploma Supplement.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Modulprüfung wird dem Prüfling Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Für die nach dieser Prüfungsordnung getroffenen belastenden Verwaltungsakte gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 ff. VwGO).

(2) Soweit der Prüfling Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt erhebt, überprüft der Prüfungsausschuss lediglich, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(3) Richtet sich der Widerspruch gegen einen belastenden Verwaltungsakt des Prüfungsausschusses, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Zentrale Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 30 Zuständigkeiten

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:

1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
2. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 6),
3. die Nichtanerkennung von Gründen für den Rücktritt bzw. das Versäumnis einer Prüfungsleistung (§ 6 Absatz 2),
4. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 7),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und Leistungspunkten im Einzelfall (§ 8),
6. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11 Absatz 1 Satz 2),
7. die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16 Absatz 3),
8. das Ablegen einer Prüfung in einer verlängerten Zeit oder in einer anderen Form (§ 17 Absatz 2),
9. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 21 Absatz 5 Satz 6),
10. die Ungültigkeit von Prüfungen (§ 27),
11. die Abhilfe belastender Verwaltungsakte (§ 29).

(3) Das Zentrale Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben und die Unterstützung der Prüfungsausschüsse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Ausführung und der Vollzug der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse,
2. die Feststellung der Zulassung zu Modulprüfungen (§§ 13, 24 Absatz 1 und 3),
3. die Abmeldung zur Modulprüfung (§ 14 Abs.2),
4. die Anmeldung zum Freiversuch (§ 15),
5. die Führung der Prüfungsakte,
6. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
7. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
8. die Ausstellung von Bescheinigungen,
9. die Ausfertigung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplement (§ 25),
10. die Ausfertigung von Studienzeugnissen (§ 7 Absatz 8).

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss ist zuständig in den Prüfungsangelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und für Entscheidungen über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss ihnen nicht abhilft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im dem Bachelor-Studiengang Ökologie und Umweltschutz an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Mathematik/ Naturwissenschaften vom 07.11.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 09.01.2008.

Zittau/Görlitz am 09.01.2008

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Hampel

Anlage 1 (zu §§ 12; 13): Prüfungsplan

Nr.	Modul	Semester							ECTS-Punkte
		1	2	3	4	5	6	7	
1	Mathematik I für Life Sciences	PK(120)							5
2	Mathematik II für Life Sciences		PK(120)						5
3	Physik I für Life Sciences	PK(120)							5
4	Physik II für Life Sciences		PL/PM(30)						5
5	Informatik	PB/ PK(120)							4
6	Allgemeine Biologie	PK(120)							5
7	Fremdsprachen I	PK(90)/ PK(30)							3
8	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK(90)							3
9	Allgemeine und anorganische Chemie	PL/ PK(120)							5
10	Physikalische Chemie		PL/ PK(120)						5
11	Organische Chemie- Grundlagen für Life Sciences			PL/ PK(120)					6
12	Funktionsmorphologie/Systematik		PK(120)						5
13	Mikrobiologie				PL/ PK(120)				5
14	Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen			PB/ PK(180)					5
15	Umweltorientierte Unternehmensführung II - Instrumente				PK(120)				3
16	Alllasten/Deponien/Schadstoff-monitoring/Probenahme					PK(180)			5
17	Recht/Umweltrecht		PK(180)						6
18	Betriebswirtschaftslehre					PK(120)			5
19	Mechanische Umweltverfahrenstechnik			PK(180)					6
20	Technische Thermodynamik			PK(120)					3
21	Thermische Umweltverfahrenstechnik				PK(90)				4
22	Abfallwirtschaft/ Abwasserbehandlung/Abluft-/Abgasreinigung					PK(180)			6
23	Allgemeine Ökologie			PK(120)					4
24	Ökosystemkunde					PK(120)			5
25	Hydrobiologie				VL/ PK(120)				4
26	Karte und Kartierung		VL/ PK(120)						4
27	Geoinformationssysteme					PB/ PK(90)			4
28	Ökotoxikologie/ Umweltschadstoffe						PK(120)		5
29	Geoökologie - Grundlagen			PM(30)					6
30	Geoökologie - Arbeitsmethoden				PB				4
31	Umweltorientierte Unternehmensführung III – Methoden/Anwendung/ Existenzgründung							PB/PB PM(60)	7
40	Praxismodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz						PB		30

41	Abschlussmodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz							BA/ PM(30)	12
Studienrichtung Umweltorientierte Unternehmensführung/Technischer Umweltschutz (U/T)									
32	Industrielle Ökologie / Ökoeffizienz Industrial ecology/ Ecoefficiency				PM(45)				5
33	Risikomanagement/Umwelttechnik							VL/PB/ PM(30)	6
34	Fluiddynamik I					PK(120)			5
35	Sortiertechnik/ VT- Grundlagenpraktikum				PL/ PK(120)				5
Studienrichtung Naturschutz und Landschaftsplanung (N/L)									
36	Vegetationskunde				VL/ PK (60)/ PL				5
37	Tiersystematik/Artenschutz					VB/ PL			5
38	Geoökologie II				VB/ PM(40)				5
39	Landschaftsplanung/Biotopschutz Bachelor							PB/ PM(30)	6
Gesamtzahl der erforderlichen ECTS - Punkte									210

Legende:

- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
 PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20
 PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2
 PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr.2, Absatz 3
 PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Abs.1 Nr.3, Absatz 4
 VM = Prüfungsvorleistung in Form der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 18
 VK = Prüfungsvorleistung in Form der Klausur gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20
 VB = Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nr.1, Abs.2
 VR = Prüfungsvorleistung in Form des Referates gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 22 Absatz 1 Nr.2, Absatz 3
 VL = Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 17 Abs.2 i.V.m. § 22 Abs.1 Nr.3, Absatz 4

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

Anlage 2: Bestandteile und Bildungsvorschriften (Wichtung) der Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist eine fachübergreifende Prüfung. Die Noten für die einzelnen Module gehen mit folgenden Wichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

Nr.	Modul	Prüfungsform	Wichtung der Prüfungsleistungen	Wichtungsfaktor
1	Mathematik I für Life sciences	PK (120)	1	1
2	Mathematik II für Life Sciences	PK (120)	1	1
3	Physik I für Life Sciences	PK (120)	1	1
4	Physik II für Life Sciences	PL/PM(30)	0,3/0,7	1
5	Informatik	PB/PK(120)	0,3/0,7	1
6	Allgemeine Biologie	PK(120)	1	1
7	Fremdsprachen I	PK(90)/PK(30)	0,5/0,5	1
8	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	PK(90)	1	1
9	Allgemeine und anorganische Chemie	PL/PK	0,25/0,75	1
10	Physikalische Chemie	PL/PK	0,25/0,75	1
11	Organische Chemie-Grundlagen für Life Sciences	PL/PK	0,2/0,8	1
12	Funktionsmorphologie/Systematik	PK(120)	1	1
13	Mikrobiologie	PL/PK(120)	0,25/0,75	1
14	Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen	PB/PK(180)	0,2/0,8	2
15	Umweltorientierte Unternehmensführung II - Instrumente	PK(120)	1	1
16	Alllasten/Deponien/Schadstoffmonitoring/Probenahme	PK(240)	1	2
17	Recht/Umweltrecht	PK(210)	1	2,5
18	Betriebswirtschaftslehre	PK(120)	1	2
19	Mechanische Umweltverfahrenstechnik	PK(180)	1	2,5
20	Technische Thermodynamik	PK(120)	1	1
21	Thermische Umweltverfahrenstechnik	PK(90)	1	1,5
22	Abfallwirtschaft/Abwasserbehandlung/Abluft-/Abgasreinigung	PK(180)	1	2,5
23	Allgemeine Ökologie	PK(120)	1	1,5
24	Ökosystemkunde	PK(120)	1	2
25	Hydrobiologie	PK(120)	1	1,5
26	Karte und Kartierung	PK(120)	1	1,5
27	Geoinformationssysteme	PB/PK(90)	0,3/0,7	1,5
28	Ökotoxikologie/ Umweltschadstoffe	PK(120)	1	2
29	Geoökologie - Grundlagen	PM(30)	1	2,5
30	Geoökologie - Arbeitsmethoden	PB	1	1,5
31	Umweltorientierte Unternehmensführung III – Methoden/Anwendung/ Existenzgründung	PB/PB/PM(60)	0,2/0,4/0,4	3
40	Praxismodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz	PB	1	4
41	Abschlussmodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz	Bachelor-Arbeit/ PM 50	Bachelor-Arbeit 0,7 Verteidigung 0,3	15

Studienrichtung Umweltorientierte Unternehmensführung/Technischer Umweltschutz (U/T)				
32	Industrielle Ökologie/Ökoeffizienz Industrial ecology/Ecoefficiency	PM(45)	1	2,0
33	Risikomanagement/Umwelttechnik	PB/PM(30)	0,3/0,7	2,5
34	Fluiddynamik I	PK(120)	1	2
35	Sortiertechnik/ VT-Grundlagenpraktikum	PL/PK(120)	0,5/0,5	2
Studienrichtung Naturschutz und Landschaftsplanung (N/L)				
36	Vegetationskunde	PK(60)/PL	0,4/0,6	2
37	Tiersystematik/Artenschutz	PL	1	2
38	Geoökologie II	PM(40)	1	2
39	Landschaftsplanung/Biotopschutz Bachelor	PB/PM(30)	0,3/0,7	2,5

Die Gesamtnote des Abschlussmoduls N_A ergibt sich wie folgt:

Für die Berechnung von N_A gilt:

$$N_A = 0,7 N_S + 0,3 N_V$$

mit N_S : arithmetisches Mittel der Noten der Gutachter für die Bachelor-Arbeit (eine Dezimalstelle)

N_V : arithmetisches Mittel der Noten der Prüfer für die Verteidigung (eine Dezimalstelle)

Bildung des Gesamturteils N_P der Bachelor-Prüfung:

$$N_P = \frac{\sum_{i=1}^{41} (w_i \cdot N_i)}{\sum_{i=1}^{41} w_i}$$

mit N_i : Note der Fachprüfung im Modul i
 w_i : Wichtungsfaktor für das Modul i
 41: Anzahl der Module*

* ausschließlich der Module, die für die jeweilige Spezialisierungsrichtung nicht obligatorisch sind

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster Studienrichtung Naturschutz und Landschaftsplanung) - Blatt 2**Ergebnisse Bachelor-Prüfung:****1. Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)**

Thema der Bachelor-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

- 1 Mathematik I für Life Sciences
- 2 Mathematik II für Life Sciences
- 3 Physik I für Life Sciences
- 4 Physik II für Life Sciences
- 5 Informatik
- 6 Allgemeine Biologie
- 7 Fremdsprachen I
- 8 Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen
- 9 Allgemeine und anorganische Chemie
- 10 Physikalische Chemie
- 11 Organische Chemie-Grundlagen für Life Sciences
- 12 Funktionsmorphologie/Systematik
- 13 Mikrobiologie
- 14 Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen
- 15 Umweltorientierte Unternehmensführung II - Instrumente
- 16 Altlasten/Deponien/Schadstoffmonitoring/Probenahme
- 17 Recht/Umweltrecht
- 18 Betriebswirtschaftslehre
- 19 Mechanische Umweltverfahrenstechnik
- 20 Technische Thermodynamik
- 21 Thermische Umweltverfahrenstechnik
- 22 Abfallwirtschaft/Abwasserbehandlung/Abluft-/Abgasreinigung
- 23 Allgemeine Ökologie
- 24 Ökosystemkunde
- 25 Hydrobiologie
- 26 Karte und Kartierung
- 27 Geoinformationssysteme
- 28 Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe
- 29 Geoökologie - Grundlagen
- 30 Geoökologie - Arbeitsmethoden
- 31 Umweltorientierte Unternehmensführung III – Methoden/Anwendung/Existenzgründung
- 36 Vegetationskunde
- 37 Tiersystematik/Artenschutz
- 38 Geoökologie II
- 39 Landschaftsplanung/Biotopschutz Bachelor
- 40 Praxismodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz

3. Sonstige Leistungen

Zittau/Görlitz, den

Siegel

N.N.
DekanN.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster Studienrichtung Umweltorientierte Unternehmensführung und Technischer Umweltschutz) - Blatt 2**Ergebnisse Bachelor-Prüfung:****1. Abschlussmodul (Bachelor-Arbeit und Verteidigung)**

Thema der Bachelor-Arbeit:

Gesamtnote des Abschlussmoduls:

2. Modulprüfungen

Modulcode	Modulbezeichnung
1	Mathematik I für Life Sciences
2	Mathematik II für Life Sciences
3	Physik I für Life Sciences
4	Physik II für Life Sciences
5	Informatik
6	Allgemeine Biologie
7	Fremdsprachen I
8	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen
9	Allgemeine und anorganische Chemie
10	Physikalische Chemie
11	Organische Chemie-Grundlagen für Life Sciences
12	Funktionsmorphologie/Systematik
13	Mikrobiologie
14	Umweltorientierte Unternehmensführung I - Grundlagen
15	Umweltorientierte Unternehmensführung II - Instrumente
16	Altlasten/Deponien/Schadstoffmonitoring/Probenahme
17	Recht/Umweltrecht
18	Betriebswirtschaftslehre
19	Mechanische Umweltverfahrenstechnik
20	Technische Thermodynamik
21	Thermische Umweltverfahrenstechnik
22	Abfallwirtschaft/Abwasserbehandlung/Abluft-/Abgasreinigung
23	Allgemeine Ökologie
24	Ökosystemkunde
25	Hydrobiologie
26	Karte und Kartierung
27	Geoinformationssysteme
28	Ökotoxikologie/Umweltschadstoffe
29	Geoökologie - Grundlagen
30	Geoökologie - Arbeitsmethoden
31	Umweltorientierte Unternehmensführung III – Methoden/Anwendung/Existenzgründung
32	Industrial ecology/ Ecoefficiency
33	Risikomanagement/Umwelttechnik
34	Fluiddynamik I
35	Sortiertechnik/VT-Grundlagenpraktikum
40	Praxismodul Bachelor Ökologie und Umweltschutz

3. Sonstige Leistungen

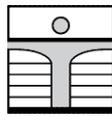
Zittau/Görlitz, den

Siegel

N.N.
DekanN.N.
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Bachelor-Urkunde (Textmuster)

FREISTAAT SACHSEN



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

B A C H E L O R

Herr/Frau [Vorname Name]

geboren am in

hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang

Ökologie und Umweltschutz

erfolgreich abgelegt.

Die Hochschule Zittau/Görlitz (FH)
- University of Applied Sciences -
verleiht durch diese Urkunde
den Hochschulgrad

„Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zittau/Görlitz, den [Datum]

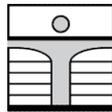
Siegel der Hochschule

[Name]
Rektor
Hochschule Zittau/Görlitz -
University of Applied Sciences

[Name]
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Hochschule Zittau/Görlitz
Fachbereich Mathematik / Naturwissen-
schaften

Anlage 5: Englische Übersetzung der Bachelor-Urkunde (Textmuster)

FREE STATE OF SAXONY



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

It is herewith certified that

[*Mr/Ms/Mrs*] [*Vorname Familienname*]

Date and Place of Birth [*Geburtsdatum, Geburtsort*]

having successfully completed the relevant Bachelor Course has been admitted to
the degree of

„Bachelor“

following a course of study in the field of

Ecology and Environmental Protection

and that the

Zittau/Görlitz University of Applied Sciences (FH)
hereby awards the degree of

„Bachelor of Science“ (B.Sc.).

As witness my hand this day of two thousand and

[*Tag*]

[*Monat*]

[*Jahr*]

Zittau/Görlitz

University Seal

[*Name*]

[*Name*]

Rector
Hochschule Zittau/Görlitz
University of Applied Sciences

Chair of the Board of Examiners
Hochschule Zittau/Görlitz
Department of Mathematics / Natural Sci-
ences